

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON CLAUDIA SCHÖNMÜLLER FÜR FÜHRUNGEN IM LANDKREIS WÜRZBURG

---

Im weiterführenden Text wird der Gästeführer als Auftragnehmer und die bestellende Person als Auftraggeber bezeichnet.

### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

Beim Vertragsgegenstand handelt es sich um die Durchführung von den Führungen in Form von leichten bis mittelschweren Wanderungen bei denen die regionalen Besonderheiten in Bezug zum Weinbau und der fränkischen Kulturlandschaft vermittelt werden.

### 2. WIRKSAMKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Auftraggeber erkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Auftragserteilung an.

Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Andere Vertragswerke gelten nicht auch soweit einzelnen Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht enthalten sind.

### 3. ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG, NEBENABREDEN DER LEISTUNG

Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Auftragsbestätigung.

Änderungen und Nebenabreden bedürfen auf jeden Fall der Schriftform. Sollten diese auf Wunsch des Auftraggebers nach Erstellen und Zusenden der Auftragsbestätigung erfolgen, kann dies eine Neukalkulation des Angebotes erfordern.

Der Auftragnehmer behält sich vor, Änderungen der Angaben vorzunehmen, wenn es unumgängliche Gründe erforderlich machen. Er wird den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Die Höhe des vereinbarten Honorars wird davon nicht berührt.

Die Angabe der Führungsdauer ist ein ungefährender Wert, der auf den Kenntnissen des Auftragnehmers beruht. Je nach Gruppengröße oder anderen Umständen sind Abweichungen von dieser Zeitangabe möglich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dies bei der Planung von Anschlussterminen zu berücksichtigen.

### 4. GRUPPENGROÖE

Die Mindestteilnehmerzahl ist der Beschreibung der einzelnen Führungen zu entnehmen. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, so kann der Auftragnehmer die Führung absagen oder mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass das Honorar entsprechend der Mindestteilnehmerzahl lt. der unter **5. HONORAR** aufgeführten Honorarliste gezahlt wird. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 25 Personen. Bei Überschreitung der Gruppengröße ist die Beauftragung eines weiteren Gästeführers gegen Honoraraufschlag erforderlich. Sollte dennoch – entgegen anders lautender Bestellung – die maximale Teilnehmerzahl überschritten werden, so wird ab der 26. Person sowie für jede weitere Person ein Aufschlag lt. der unter **5. HONORAR** aufgeführten Honorarliste zusätzlich zum vereinbarten Honorar berechnet.

## 5. HONORAR

Die Honorare gelten laut folgender Honorartabelle. Bei individuellen Angeboten werden die Kosten entsprechend der gewünschten Leistungen des Auftraggebers individuell kalkuliert. Sofern dieses von den hier aufgeführten Honoraren abweicht hat diese individuelle Vereinbarung Vorrang. Auf § 305 b BGB wird hingewiesen.

HONORARTABELLE

|                                |                |                                                                                                                                              |
|--------------------------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Führung<br>Verschiedene Themen | Dauer (2<br>h) | Ab 18 € inkl. 1 Secco, 1 Wein, Wasser<br>Honorar pro Person (Individualreisende)<br>Mindestteilnehmerzahl 7 Personen,<br>maximal 25 Personen |
|--------------------------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Folgende Aufschläge werden bei Zusatzleistungen berechnet

| Leistung                                 | Aufschlag         |
|------------------------------------------|-------------------|
| Führung in einer Fremdsprache            | 20 €              |
| Pro weiteren Wein                        | 2,00 € pro Person |
| Brot, inkl. Kostproben von Wildprodukten | 3,00 € pro Person |

In diesen Preisen ist keine Umsatzsteuer enthalten, da der Auftragnehmer Kleinstunternehmer im Sinne von § 19 UStG ist.

## 6. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart erfolgt die Bezahlung am Leistungstag direkt beim Auftragnehmer bar in vollem Umfang und in der vereinbarten Währung zu Beginn der Führung. Sofern eine Quittung im Sinne von § 368 BGB bzw. eine Rechnung im Sinne von § 14 UStG gewünscht wird, wird gebeten, dies dem Auftragnehmer vorab mitzuteilen.

Werden während der Leistungserbringung Zusatzleistungen mit dem Auftragnehmer ausgehandelt, sind diese sofort in bar zu bezahlen.

Gesonderte Eintrittsentgelte sind nicht im Angebotspreis enthalten und müssen vom Auftraggeber zusätzlich zum Honorar des Auftragnehmers entrichtet werden.

## 7. WARTEZEIT DES AUFTRAGNEHMERS

Verspätungen sind dem Auftragnehmer unter dessen Mobilfunknummer schnellstmöglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wartet 15 Minuten am vereinbarten Treffpunkt auf das vollständige Erscheinen der Gruppe. Muss infolge der Verspätung des Auftraggebers der zeitliche Umfang der gebuchten Leistung gekürzt werden, ist dennoch der in der Bestätigung vereinbarte Preis zu entrichten. Ein Anrecht auf die volle Leistung bei verspätetem Eintreffen besteht nur, wenn es die natürlichen Gegebenheiten bzw. Öffnungszeiten zulassen.

Bei einer Verspätung von 15 Minuten und länger kann der Auftragnehmer vom Auftrag zurück treten, da eine Führung in der verbliebenen Zeit nicht mehr möglich ist. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall ungemindert fort.

Bei Verspätung des Auftraggebers besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Führung oder Reduzierung des Preises. Die verstrichene Wartezeit geht zu Lasten der vereinbarten Führungszeit.

Vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ort dennoch eine Verlängerung der Führung, so werden für die Verlängerung pro angefangenen 30 Minuten 15 € zusätzlich als Honorar berechnet.

#### 8. RÜCKTRITT DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

Sofern aufgrund zwingender Gründe ein anderer Gästeführer als Ersatz die vereinbarte Führung zu den vereinbarten Konditionen durchführen muss, wird mit dem Auftraggeber Rücksprache gehalten. Auf dessen in § 309 Nr. 10 Buchstabe b BGB genannten Rechte wird verwiesen.

Wird die Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich, kann der Auftragnehmer von der vereinbarten Leistung zurück treten oder diese ersatzlos abbuchen. Eine Entschädigung des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gleiches gilt bei Verordnungen im Rahmen der Corona-Pandemie, die eine Durchführung der Führung nicht erlauben.

#### 9. RÜCKTRITT DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen. Bei einem Rücktritt des Auftraggebers werden folgende Kosten angesetzt:

- Bis 30 Tage vor Leistungsbeginn: kostenlos
- 30 – 10 Tage vor Leistungsbeginn: 30 % des Gesamthonorars
- Ab dem 9. Tag vor Leistungsbeginn: vereinbarter Preis in voller Höhe

Der Auftragnehmer behält sich hierbei vor, die vereinbarten und bereits erbrachten Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Bleibt der Auftraggeber am Leistungstag der gebuchten Leistung fern oder nimmt sie aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, nicht wahr, wird der im Vertrag vereinbarte Preis in Rechnung gestellt. Hieraus gibt sich kein Recht des Auftraggebers auf Nachholung der Führung zu einem späteren Zeitpunkt.

Bei einem Rücktritt aufgrund von Verordnungen in Bezug auf die Corona-Pandemie, werden keine Stornierungskosten fällig.

Bei einer vorzeitigen Beendigung der Führung auf Wunsch des Auftraggebers ist das komplette vorher vereinbarte Honorar fällig.

Nimmt der Auftraggeber einzelne Leistungen nach Beginn der Führung infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen Gründen, die der Auftraggeber nicht zu verantworten hat, nicht oder nicht im vollen Umfang wahr, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Preises.

#### 10. URHEBERRECHT UND ANDERE RECHTE DES AUFTRAGNEHMERS

Bild- und Tonaufnahmen des Auftragnehmers sowie Mitschnitte und Tonaufnahmen des Führungsinhaltes sind nicht gestattet.

Ausgegebenes Bild- und Lehrmaterial darf ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf keine Weise vervielfältigt werden.

#### 11. GELTENDES RECHT

Sofern nicht anders in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt oder schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart, findet auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

#### 12. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Margetshöchheim.

#### 13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten in diesem Fall die gesetzlichen Vorschriften.